

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



43. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 04.05.2017

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung über die Ungültigkeit eines Dienstausweises	142
--	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 14. Änderung des Bebauungsplans Ebensberg Nr. 2 „Am Ebensberg“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	142
	Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan Nr. 164 „Bockelsberg-Ost“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	143
	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplans Nr. 153 III „Hanseviertel-Ost/Bleckeder Landstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	144
	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe für die 73. Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich „Hanseviertel-Ost“ Bebauungsplans Nr. 153 I „Hanseviertel-Ost/Wohnen“ Bebauungsplans Nr. 153 II „Hanseviertel-Ost/Gewerbe“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	145
Gemeinde Adendorf	Satzung über die Bildung eines Schulbezirks für den Primarbereich der Grundschule Adendorf	147
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2017 der Samtgemeinde Amelinghausen	147
	Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Amelinghausen	149
	Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Betzendorf	150
	2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Rehlingen	151
	5. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rehlingen	151
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung des Planungsverbandes Gewerbegebiet B4 der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2017	151
Samtgemeinde Dahlenburg	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2017	153
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2017	154
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2017	155
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2017	156
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2017	157
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Scharnebeck	158
	Satzung zur 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 18.11.2009 sowie zur 1. Änderung vom 01.02.2013 für die Kinderkrippe der Gemeinde Scharnebeck	159
	Satzung zur 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 18.11.2009 sowie zur 1. Änderung vom 01.02.2013 für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck	159

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAÖR	Abfallbilanz 2016 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg	160
	Abfallbilanz 2016 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg	161

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit eines Dienstausweises

Der vom Landkreis Lüneburg am 19.01.2012 ausgestellte Dienstausweis für den Naturschutzwart, Herrn Karl-Heinz Lamprecht wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2015 gültig gewesenen, jetzt abgelaufenen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der Nr.: 178 (Farbe: grau).

Lüneburg, den 24.04.2017
Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Im Auftrag
Thomas

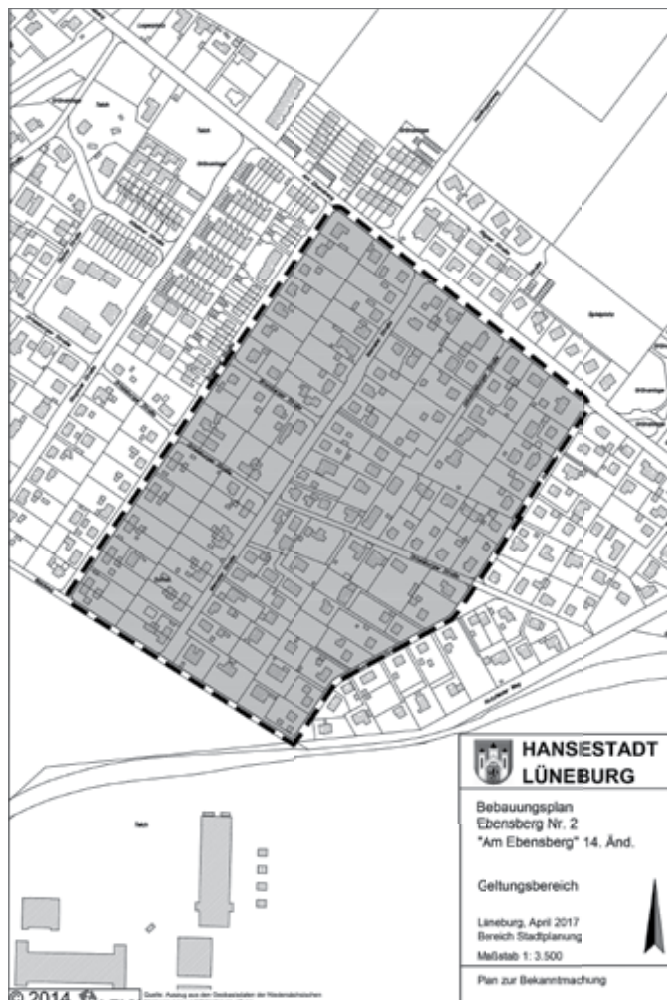
B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 14. Änderung des Bebauungsplans Ebensberg Nr. 2 „Am Ebensberg“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 03.04.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf zur 14. Änderung des Bebauungsplans Ebensberg Nr. 2 „Am Ebensberg“ nebst Entwurf der Begründung wird beschlossen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung wird beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel förmlich beteiligt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nebenstehend zeichnerisch dargestellt.



Die Änderung des Bebauungsplans wird gem. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Der Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplanes Ebensberg Nr. 2 „Am Ebensberg“ liegt in der Zeit vom **15.05.2017** bis einschließlich **14.06.2017** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungszeit schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gem. § 3 (2) BauGB ist außerdem ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg, 26.04.2017

In Vertretung

Gez.

Gundermann

Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan Nr. 164 „Bockelsberg-Ost“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 21.07.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 2 i. V. m. § 13 BauGB wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 eingeleitet. Der Bebauungsplan Nr. 164 bekommt die Bezeichnung „Bockelsberg-Ost“. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Ziel des Bebauungsplans ist es, Festsetzungen zur baulichen Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke und einer örtlichen Bauvorschrift zu treffen.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Aushang durchzuführen.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nebenstehend zeichnerisch beschrieben.



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 164 „Bockelsberg-Ost“, liegt in der Zeit vom **15.05.2017** bis einschließlich **14.06.2017** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Lüneburg, 26.04.2017

In Vertretung

Gez.

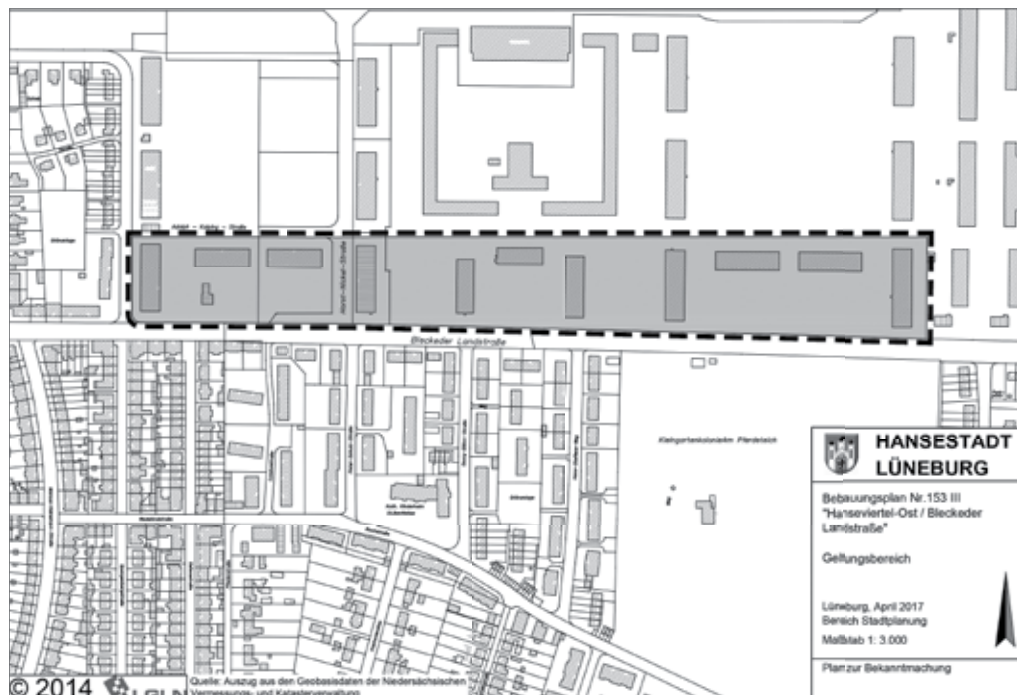
Gundermann

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan Nr. 153 III „Hanseviertel-Ost/Bleckeder Landstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 24.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 153 III „Hanseviertel-Ost / Bleckeder Landstraße“ nebst Entwurf der Begründung wird beschlossen.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nebenstehend zeichnerisch beschrieben.



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 153 III „Hanseviertel-Ost/Bleckeder Landstraße“ liegt in der Zeit vom **22.05.2017** bis einschließlich **21.06.2017** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gem. § 3 (2) BauGB ist außerdem ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg, 26.04.2017

In Vertretung

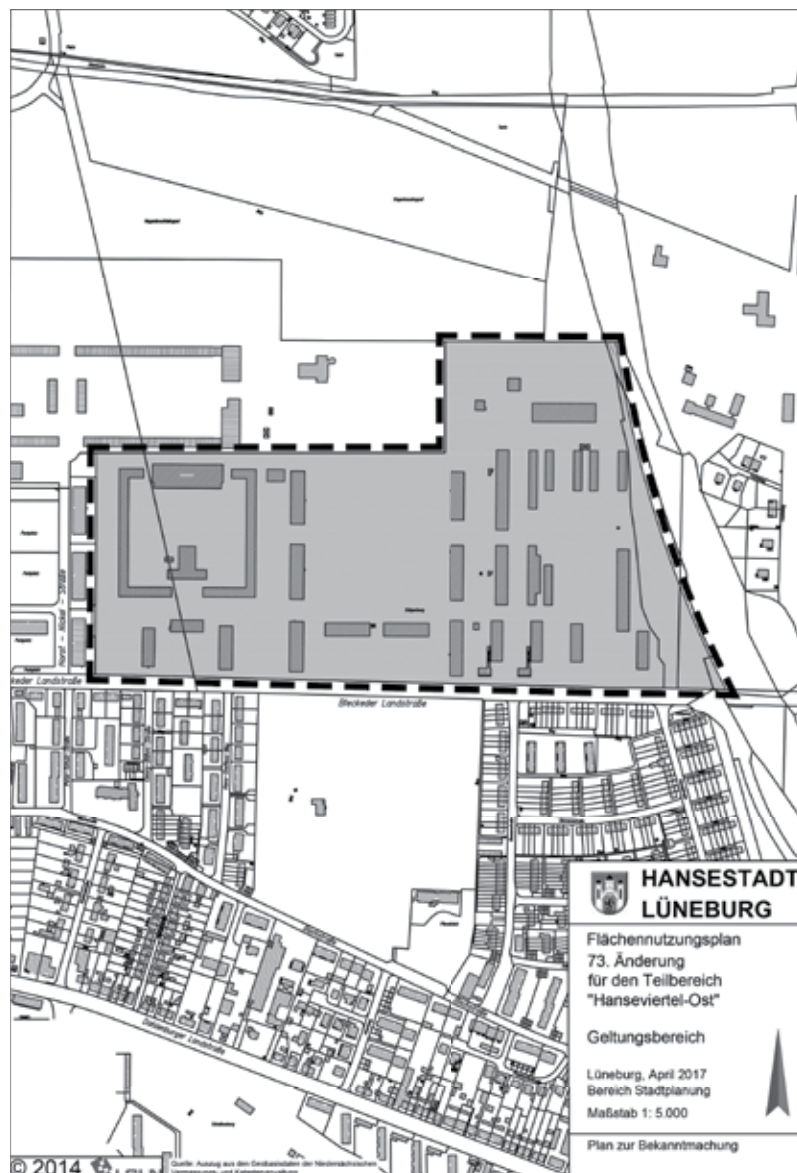
Gez. Gundermann

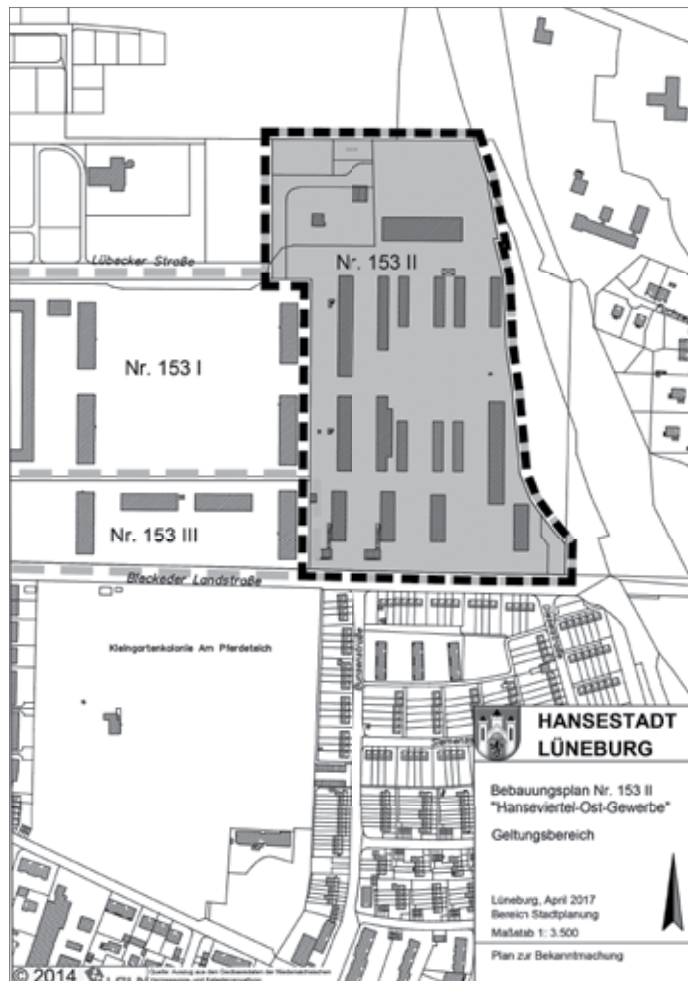
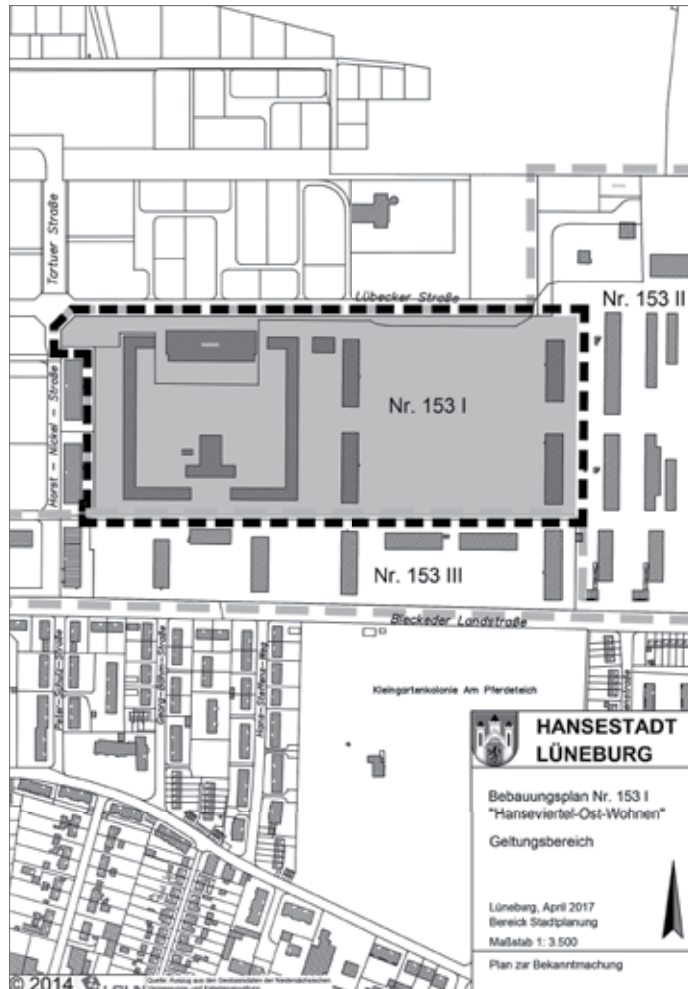
**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe für die
73. Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich „Hanseviertel-Ost“
Bebauungsplans Nr. 153 I „Hanseviertel-Ost/Wohnen“
Bebauungsplans Nr. 153 II „Hanseviertel-Ost/Gewerbe“ gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 24.04.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Hanseviertel-Ost“ nebst Entwurf der Begründung wird beschlossen. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 153 I „Hanseviertel-Ost / Wohnen“ nebst Entwurf der Begründung wird beschlossen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 153 II „Hanseviertel-Ost / Gewerbe“ nebst Entwurf der Begründung wird beschlossen.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung wird beschlossen.

Die Geltungsbereiche sind mit einer dicken unterbrochenen Umrandung nachfolgend zeichnerisch dargestellt.





Die Vorentwürfe der 73. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungspläne Nr. 153 I „Hanseviertel-Ost/Wohnen“ und Nr. 153 II „Hanseviertel-Ost/Gewerbe“ liegen in der Zeit vom **22.05.2017** bis einschließlich **21.06.2017** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Neben den Entwürfen der Pläne mit deren Begründungen sowie dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)/Naturschutzverbänden sowie Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug zu:

- Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie Pflanzlisten (Naturschutzverbände und TÖB)
- Zum Vorkommen geschützter Arten (Naturschutzverbände, TÖB)
- Immissionsschutz (TÖB)

Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, insbesondere zum Vorkommen von Fledermäusen, europäischen Vogelarten und Reptilien.
- Lärmtechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 153 mit Berechnungen und Empfehlungen zu Straßenverkehrs-, Schienen-, Sportanlagen- und Gewerbelärm
- Ergänzende Baugrunduntersuchung zur Wasserdurchlässigkeit im Untergrund
- Altlastenuntersuchung
- Sanierungs- und Entsorgungskonzept einschl. Bodenmanagement zur Altlastenuntersuchung
- Verkehrstechnische Untersuchung mit Prognosen zum Verkehrsaufkommen, Fortschreibung

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Gem. § 3 Abs.2 BauGB ist außerdem ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg, 26.04.2017

In Vertretung

Gez.Gundermann

Satzung über die Bildung eines Schulbezirks für den Primarbereich der Grundschule Adendorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf am 06.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung eines Schulbezirks

Für den gesamten Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Adendorf wird für die Grundschule Adendorf ein Schulbezirk festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Adendorf, den 18.04.2017

Thomas Maack

Haushaltssatzung 2017 der Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 14. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.117.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.204.700 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.738.500 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.121.700 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	775.900 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	2.318.700 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.738.500 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.822.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.252.900 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.262.800 €

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	59.400 €
in den Aufwendungen auf	163.900 €

Im Vermögensplan

in der Einnahme auf	0 €
in der Ausgabe auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 1.542.800 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zum Zwecke der Kreditschuldung wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 1.195.700 € festgesetzt.

Im Vermögensplan 2017 des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen werden keine Kredite veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 0 € und festgesetzt.

Im Vermögensplan 2017 des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 2.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Wirtschaftsjahr 2017 auf 20.000 € festgesetzt

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 46,0 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 € im Haushaltsjahr 2017 nicht übersteigen.

Amelinghausen, den 14. März 2017

Samtgemeinde Amelinghausen

Claudia Kalisch

(Samtgemeindebürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 05. April 2017 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04. Mai 2017 bis 12. Mai 2017 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 12. April 2017

Claudia Kalisch

Samtgemeindebürgermeisterin

Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 06. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.118.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.118.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	252.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	35.000 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.825.200 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.690.600 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	1.252.500 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	3.722.600 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.565.900 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	165.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.643.600 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.578.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.470.100 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Umschuldung wird auf 95.800 € festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2017 wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 400.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.
	nach Gewerbeertrag.	

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 € nicht übersteigen.

Amelinghausen, den 06. März 2017

Gemeinde Amelinghausen

Michael Göbel
(Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 30. März 2017 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 11 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04. Mai 2017 bis 12. Mai 2017 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 12. April 2017

Michael Göbel
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Betzendorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner öffentlichen Sitzung am 16. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.319.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.326.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.220.200 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.202.900 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	62.500 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	265.300 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	202.800 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.485.500 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.498.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 202.800 € und festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2017 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.
	nach Gewerbeertrag.	

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 € nicht übersteigen.

Betzendorf, den 16. März 2017

Gemeinde Betzendorf

Michael Göbel

(Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 31. März 2017 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04. Mai 2017 bis 12. Mai 2017 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 12. April 2017

Michael Göbel

Gemeindedirektor

2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Rehlingen

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner Sitzung am 05.04.2017 folgende 2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung für die Gemeinde Rehlingen beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Abs. (1) der Zweitwohnungssteuersatzung erhält folgende Änderung:

§ 4 - Steuersatz

(1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr		
a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu	1.228,00 €	174,00 €
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als aber nicht mehr als	1.228,00 €, 1.841,00 €	231,00 €
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als aber nicht mehr als	1.841,00 €, 2.455,00 €	288,00 €
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als aber nicht mehr als	2.455,00 €, 3.682,00 €	402,00 €
e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	3.682,00 €	576,00 €

Artikel II

Diese 2. Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 In Kraft. Die bisherigen Regelungen zum § 4 Abs. (1) treten gleichzeitig außer Kraft. Alle anderen Regelungen haben weiterhin Bestandskraft.

Rehlingen, den 05.04.2017

Herbert Tolksdorf
(Bürgermeister)

5. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rehlingen

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner Sitzung am 05.04.2017 folgende 5. Änderung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Rehlingen beschlossen:

Artikel I

Der § 3 der Hundesteuersatzung erhält folgende Änderung:

§ 3

Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 50,00 €

Artikel II

Diese 5. Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Die bisherigen Regelungen zum § 3 treten gleichzeitig außer Kraft. Alle anderen Regelungen haben weiterhin Bestandskraft.

Rehlingen, den 05.04.2017

Herbert Tolksdorf
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Gewerbegebiet B4 der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 28. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	59.400 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	82.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.402.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.060.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.100 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.421.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.123.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

Bardowick, 28. März 2017

Luhmann
Verbandsvorsitzender

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 12. April 2017 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 P erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05. Mai 2017 bis 15. Mai 2017 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 13. April 2017

Luhmann
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dahlem in der Sitzung am 12.04.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	472.700	0	0	472.700
ordentliche Aufwendungen	472.700	0	0	472.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	449.400	0	0	449.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	391.200	0	0	391.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	120.000	0	120.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	120.000	0	120.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.900	0	0	15.900
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	569.900	120.000	0	689.900
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	407.200	120.000	0	527.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, werden gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 0 € um 120.000 € erhöht und damit auf 120.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigen.

Dahlem, den 12.04.2017

Marc Wachowski
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 20.04.2017 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05. bis 15.05.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlem, den 27.04.2017

Marc Wachowski
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.652.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.722.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.344.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.221.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	305.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	603.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Reppenstedt, den 30.03.2017

Stille

Gemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Eine Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Lüneburg, war nicht erforderlich.
- Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05.2017 bis zum 15.05.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 21.04.2017

Stille

Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 05.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	708.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	770.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	687.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	734.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	42.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	687.700,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	776.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Barnstedt, den 05.04.2017

Gemeinde Barnstedt

Lampe

Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Barnstedt liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 6 öffentlich aus.

Barnstedt, den 21.04.2017

Lampe

Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in der Sitzung am 12. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.142.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.142.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	55.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	55.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.097.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.065.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	207.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	28.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbsteuer	360 v.H.

Thomasburg, am 12. Dezember 2016

gez. Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05.2017 bis 15.05.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thomasburg, 12.04.2017

gez. Schröder
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in der Sitzung am 08.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.773.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.895.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.723.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.899.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	108.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 287.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500 € nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Rullstorf, 8. März 2017

(Hagemann)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05. bis 12.05.2017 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rullstorf, 21.04.2017

Hagemann
Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Gemeinde Scharnebeck

Aufgrund §§ 10, 44, 55 Abs. 1 und 2, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 24.04.2017 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 60 € sowie ein Sitzungsgeld von 20 € je Sitzung. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
2. Für alleinerziehende Ratsmitglieder können Kosten für Kinderbetreuung während der Rats- und Ausschusssitzungen auf Antrag bis zur Höhe von 15 € erstattet werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende beratende Mitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung Funktionsträger/innen

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellvertretende Bürgermeister/in, die/der weitere Beigeordnete sowie die/der Fraktionsvorsitzende/r oder der/die Gruppensprecher/in für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Sie beträgt monatlich

a) für den/die Bürgermeister/in	250 €
b) für den/die stellvertretende (n) Bürgermeister/in	80 €
c) für die Mitglieder im Verwaltungsausschuss	40 €
d) für die/den Fraktionsvorsitzende/n, den/die Gruppensprecher/in	40 €
3. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/e jeweilige(r) Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderungsververtretung endet. Die dem/der Vertreter/in nach § 3 Abs. 2 zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
4. Mit dem Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.
5. Für den/die stellvertretende(n) Bürgermeister/in und den/die Beigeordnete(n) gilt Abs. 3 entsprechend. Falls ein/e allgemeine(r) Vertreter/in nicht zur Verfügung steht, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Verwaltungsaufgaben

1. Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben erhält der/die Bürgermeister/in zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250 €
2. Für die allgemeine Vertretung in Verwaltungsaufgaben erhält der/die stellvertretende Bürgermeister/in 50 €

§ 5 Fahrtkostenentschädigung

1. Der/die Bürgermeister/in erhält für alle dienstlichen Fahrten im Interesse der Gemeinde Scharnebeck innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Entschädigung von 50 €
Für alle übrigen Fahrten erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
2. Der/die stellvertretende Bürgermeister/in erhält für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Entschädigung von 20 €
Für alle übrigen Fahrten erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
3. Die übrigen Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes keine Fahrtkostenentschädigung.

§ 6 Erstattung bei Verdienstausschlag

1. Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 5 wird allen Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden beratenden Mitgliedern ein nachzuweisender Verdienstausschlag erstattet.
2. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 20 € pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.
3. Die Erstattung wird gewährt, wenn ein Ratsmitglied oder ein nicht dem Rat angehörendes beratendes Mitglied im Interesse der Gemeinde an einer Veranstaltung außerhalb des Samtgemeindebereichs teilnimmt und wenn keine Erstattung von einer anderen Seite erfolgt.
4. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor der Veranstaltung einzuholen. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden.
5. Die Teilnahme an Veranstaltungen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, im Vertretungsfall durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter, bedarf keiner Genehmigung.

§ 7 Entschädigung bei Dienstreisen

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde und des Landkreises Lüneburg erhalten alle Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
2. Dienstreisen, für die Reisekosten geltend gemacht werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor Antritt der Reise einzuholen. In eiligen Fällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Diese Zustimmung muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden. Dienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bedürfen keiner Genehmigung.
3. Eine Reisekostenvergütung entfällt, wenn von einer anderen Seite eine Entschädigung für die Reisekosten verlangt werden kann bzw. erfolgt.

§ 8 Geltungsbeginn der Satzung

Diese Satzung tritt ab dem 01.05.2017 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 25.08.1988, die für diese Satzung geltende Euro-Glättungssatzung vom 29.11.2001 sowie die 3. Änderungssatzung vom 30.07.2014.

Scharnebeck, den 25.04.17



Hans-Georg Führinger
Bürgermeister



Satzung zur 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 18.11.2009 sowie zur 1. Änderung vom 01.02.2013 für die Kinderkrippe der Gemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg

Der Artikel 2 wird unter Punkt 6. wie folgt ergänzt:

6. Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine monatliche Gebühr von 40,00 € erhoben. Die Teilnahme hieran ist jedoch freigestellt.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Scharnebeck, den 25.04.2017

Hans-Georg Führinger
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 18.11.2009 sowie zur 1. Änderung vom 01.02.2013 für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg

Der Artikel 2 § 7 wird unter Punkt 4. wie folgt ergänzt:

4. Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine monatliche Gebühr von 40,00 € erhoben. Die Teilnahme hieran ist jedoch freigestellt.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Scharnebeck, den 25.04.2017

Hans-Georg Führinger
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntgabe Abfallbilanz 2016 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg

gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr Einwohner	2016 106.647						2015 105.682					
	Gesamt		verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt	
lfd. Nr.	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
1 Hausmüll	16.719	156,8	4.001	37,5	7.550	70,8	17.301	163,7	4.986	47,2	7.287	69,0
2 Sperrmüll	2.121	19,9	2.121	19,9	-	-	3.418	32,3	3.418	32,3	-	-
3 Altpapier	9.087	85,2	9.087	85,2	-	-	8.832	83,6	8.832	83,6	-	-
4 Altglas	2.432	22,8	2.432	22,8	-	-	2.425	22,9	2.425	22,9	-	-
5 Altmetall	776	7,3	776	7,3	-	-	589	5,6	385	3,6	-	-
6 Altholz	4.104	38,5	4.104	38,5	-	-	2.950	27,9	2.950	27,9	-	-
7 Kompostierbarer Abfall	16.012	150,1	16.012	150,1	-	-	14.915	141,1	14.915	141,1	-	-
davon Grünabfall	(11.678)	(109,5)	(11.678)	(109,5)	-	-	(11.862)	(112,2)	(11.862)	(112,2)	-	-
davon Bioabfall	(4.334)	(40,6)	(4.334)	(40,6)	-	-	(3.053)	(28,9)	(3.053)	(28,9)	-	-
8 Leichtverpackungen (Gelber Sack)	4.259	39,9	4.259	39,9	-	-	4.120	39,0	4.120	39,0	-	-
Summe öffentliche Sammlung *)	55.510	520,5	42.791	401,2	7.550	70,8	54.550	516,2	42.030	397,7	7.287	69,0
Quote	100%		77,1%		13,6%		100%		77,0%		13,4%	
9 Hausmüllähnlicher Abfall	4.520	42,4	1.082	10,1	2.041	19,1	3.110	29,4	896	8,5	1.331	12,6
10 Kehricht	0	0,0	-	-	0	0,0	1	< 0,1	-	-	1	< 0,1
11 Abfall aus Abwasserreinigung	114	1,1	-	-	114	1,1	739	7,0	-	-	739	7,0
davon Rechen-/ Sandfanggut	(51)	(0,5)	-	-	(51)	(0,5)	(90)	(0,9)	-	-	(90)	(0,9)
davon Abwasserschlämme	(64)	(0,6)	-	-	(64)	(0,6)	(649)	(6,1)	-	-	(649)	(6,1)
12 Prod.spez.Abfall	140	1,3	-	-	140	1,3	45	0,4	-	-	45	0,4
13 Baumischabfall	1.276	12,0	1.276	12,0	-	-	1.373	13,0	1.373	13,0	-	-
Summe Direktanlieferung *)	6.050	56,7	2.358	22,1	2.295	21,5	5.267	49,8	2.269	21,5	2.116	20,0
Quote	100%		39,0%		37,9%		100%		43,1%		40,2%	
Summe Abfall, gesamt *)	61.560	577,2	45.149	423,4	9.846	92,3	59.817	566,0	44.299	419,2	9.404	89,0
Quote	100%		73,3%		16,0%		100%		74,1%		15,7%	

*) Die Differenz aus der Gesamtmenge und Summierung der verwerteten bzw. beseitigten Abfälle ergibt sich aus dem Rotteverlust während der biologischen Behandlung.

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin

	2016	2015
Haushalts-Großgeräte	115,9 t	74,4 t
Kühlgeräte	117,9 t	112,8 t
Gasentladungslampen	9,9 t	9,0 t
Informations-, Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik-, Haushaltskleingeräte ...	343,4 t	313,2 t
Problemabfall	210,3 t	188,9 t

getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 77,1 % (im Vorjahr 77 %), für direkt angelieferte Abfälle 39 % (43,1 %). Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 73,3 % (74,1 %).

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 8.586.000 € (2015: 7.686.000 €; plus 11,71 %).

Bardowick, den 31.03.2017

GfA Lüneburg gkAöR

Hubert Ringe, Oliver Schmitz

Vorstand

Bekanntgabe

Abfallbilanz 2016 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg

gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr Einwohner	2016 76.449						2015 72.600					
	Gesamt		verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt	
lfd. Nr.	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
1 Hausmüll	11.122	145,5	2.661	34,8	5.022,7	65,7	11.030	151,9	3.179	43,8	4.645,8	64,0
2 Sperrmüll	1.455	19,0	1.455	19,0	-	-	1.532	21,1	1.532	21,1	-	-
3 Altpapier	7.005	91,6	7.005	91,6	-	-	7.483	103,1	7.483	103,1	-	-
4 Altglas	1.997	26,1	1.997	26,1	-	-	2.044	28,1	2.044	28,1	-	-
5 Altmetall	776	10,2	776	10,2	-	-	518	7,1	331	4,6	-	-
6 Altholz	2.185	28,6	2.185	28,6	-	-	2.473	34,1	2.473	34,1	-	-
7 Kompostierbarer Abfall	11.218	146,7	11.218	146,7	-	-	13.717	188,9	13.717	188,9	-	-
davon Grünabfall	(3.480)	(45,5)	(3.480)	(45,5)	-	-	(5.899)	(81,2)	(5.899)	(81,2)	-	-
davon Bioabfall	(7.738)	(101,2)	(7.738)	(101,2)	-	-	(7.818)	(107,7)	(7.818)	(107,7)	-	-
8 Leichtverpackungen (Gelber Sack)	2.479	32,4	2.479	32,4	-	-	2.458	33,9	2.458	33,9	-	-
Summe öffentliche Sammlung *)	38.237	500,2	29.777	389,5	5.023	65,7	41.255	568,2	33.216	457,5	4.646	64,0
Quote	100%		77,9%		13,1%		100%		80,5%		11,3%	
9 Hausmüllähnlicher Abfall	3.960	51,8	948	12,4	1.788	23,4	4.169	57,4	1.201	16,5	1.756	24,2
10 Kehricht	1.487	19,5	-	-	1.487	19,5	1.544	21,3	-	-	1.544	21,3
11 Abfall aus Abwasserreinigung	698	9,1	-	-	698	9,1	1.452	20,0	-	-	1.452	20,0
davon Rechen-/ Sandfanggut	(634)	(8,3)	-	-	(634)	(8,3)	(803)	(11,1)	-	-	(803)	(11,1)
davon Abwasserschlämme	(64)	(0,8)	-	-	(64)	(0,8)	(649)	(8,9)	-	-	(649)	(8,9)
12 Prod.spez.Abfall	7.298	95,5	-	-	7.298	95,5	8.406	115,8	-	-	8.406	115,8
13 Baumischabfall	178	2,3	178	2,3	-	-	414	5,7	414	5,7	-	-
Summe Direktanlieferung *)	13.621	178	1.126	15	11.271	147	15.984	220	1.615	22	13.158	181
Quote	100%		8,3%		82,7%		100%		10,1%		82,3%	
Summe Abfall, gesamt *)	51.858	678	30.902	404	16.294	213	57.239	788	34.831	480	17.804	245
Quote	100%		59,6%		31,4%		100%		60,9%		31,1%	

*) Die Differenz aus der Gesamtmenge und Summierung der verwerteten bzw. beseitigten Abfälle ergibt sich aus dem Rotteverlust während der biologischen Behandlung.

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin

	2016	2015
Haushalts-Großgeräte	77,2 t	49,6 t
Kühlgeräte	78,6 t	75,2 t
Gasentladungslampen	6,6 t	6,0 t
Informations-, Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik-, Haushaltskleingeräte ...	228,9 t	208,8 t
Problemabfall	140,2 t	125,9 t

getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 77,9 % (im Vorjahr 80,5 %), für direkt angelieferte Abfälle 8,3 % (10,1 %). Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 59,6 % (60,9 %).

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 6.861.000 € (2015: 6.650.000 €; plus 3,17 %).

Bardowick, den 31.03.2017

GfA Lüneburg gkAöR

Hubert Ringe, Oliver Schmitz

Vorstand

